

Herzlich willkommen zum Gen-Datenbank-Newsletter. Gestern war er, der zehnte Geburtstag dieser sympathischen kleinen Sammlung, die den Präsidenten des BKA, Jörg Ziercke, ganz zu Recht bei Bild zum Gewinner des Tages katapultierte. Derzeit umfasst die BKA-Datei über eine halbe Million genetischer Muster von verdächtigen oder vorbestraften Personen. Wir schlagen zur Effizienzsteigerung entsprechend dem Modell der Sicherheitsgesellschaft eine Umkehr der Beweislast vor: Nur derjenige kommt nicht in die Datei, der nachweisen kann, dass er unverdächtig ist. Stellen Sie sich den Jubel am 17. April 2009 vor. Wir werden ganz vorne mitwinken.

## I. Law & Politics

### < Das neue BKAG – die Schaffung einer Superpolizei >

Es ist geschafft, zumindest vorerst. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble haben sich auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der das BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) grundlegend verändert. Ziel des Entwurfs ist die Verbesserung der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt. Der Entwurf ist zwar noch weit davon entfernt, Gesetz zu werden, aber dennoch, eine politische Einigung auf der vorgelegten Grundlage erscheint denkbar.

Öffentlich wahrgenommen wurden die Bemühungen um eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse des BKA eigentlich nur unter dem Aspekt der sog. Online-Durchsuchung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008, in dem verhältnismäßig strenge Voraussetzungen an die Umsetzung dieses Ermittlungsinstrumentariums gestellt wurden, war in regelmäßigen Abständen die Rede vom geplanten Bundestrojaner und dem Streit zwischen dem Hardliner-Ministerium Schäuble und dem fast schon liberal wirkenden Ministerium Zypries. Und in der Tat, die Online-Durchsuchung ist ein Bestandteil der neuen Ermittlungsmaßnahmen, wenn auch in Anbetracht der sonstigen Befugnisse nur ein kleiner.

Nach § 20k des geplanten BKAG soll das BKA in informationstechnische Systeme eingreifen und Daten daraus erheben können. Dies ist grundsätzlich nur bei einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder bei einer Gefahr für gewichtige Güter der Allgemeinheit vorgesehen, wenn es für die Aufgabe des BKA nach § 4a (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) erforderlich ist. Eine bedenkliche (aber vom BVerfG gedeckte) Vorverlagerung bildet da schon der zweite Satz des Absatzes 1, der die Maßnahme auch für zulässig erklärt, wenn ein zukünftiger Schadenseintritt nicht hinreichend wahrscheinlich ist, es also ausreicht, wenn Tatsachen auf eine drohende Gefahr hinweisen. Die Maßnahme soll zudem nicht auf Personen begrenzt sein, von denen vermutet wird, dass sie selbst ein überragendes Rechtsgut gefährden könnten. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sollen auch informationstechnische Systeme von unbeteiligten Personen infiltriert werden können, sofern eine Gefahr von dem System selbst bzw. den darauf gespeicherten Daten ausgeht.

Aber das ist bei weitem nicht alles. Für die Aufgabe der Terrorismusabwehr soll das BKA umfassende Befugnisse bekommen, die strukturell an die der Bundespolizei und der Polizeibehörden der Länder angepasst sind. Hierzu soll eigens ein neuer Unterabschnitt 3a eingefügt werden. Neben Befugnissen wie der Erhebung personenbezogener Daten, erkennungsdienstlichen Maßnahmen, der Überwachung der Telekommunikation (einschließlich Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen), der Nutzung eines

IMSI-Catchers und der erwähnten Online-Durchsuchung sind vor allem die sehr weitgehenden Möglichkeiten der Wohnraumüberwachung auffallend.

Nicht nur die bekannte und vom Bundesverfassungsgericht stark beschränkte akustische Wohnraumüberwachung ist geplant, sondern auch die optische Überwachung soll in § 20h Abs. 1 Nr. 2 festgeschrieben werden. Diese soll zudem nicht nur gegen sog. Gefährder (übrigens sind hier ebenfalls Zustandsstörer einbezogen) möglich sein. Wenn die Maßnahme zur Gefahrenabwehr in der Wohnung des sog. Gefährders nicht ausreicht, dann können nach der vorgesehenen Regelung auch Wohnungen anderer Personen observiert werden, sofern anzunehmen ist, dass sich ein Gefährder dort aufhält. Dem Kernbereichsschutz soll zudem auch nur noch eingeschränkt Rechnung getragen werden. Bei Zweifeln über die Kernbereichsrelevanz ist geplant, dass dennoch weiter automatisch aufgezeichnet werden darf und erst bei einer späteren Auswertung durch einen Richter über eine Löschung entschieden wird.

Nicht zu vergessen ist natürlich, dass auch der Zugriff auf die Telekommunikationsverkehrsdaten, die auf Vorrat gem. § 113a TKG gespeichert werden, ermöglicht werden soll (§ 20m). Das Bundesverfassungsgericht dürfte also im Falle der Umsetzung des Entwurfs wieder Arbeit bekommen.

Ein Gutes hätte ein solches Gesetz aber schon. Wer kennt nicht die aus amerikanischen Serien und Filmen bekannte Szene, in der sich mindestens drei Beamte um die Zuständigkeit für die Aufklärung der Zusammenhänge eines Verbrechens streiten. Den ARD-Tatort wird es bestimmt bereichern, wenn sich der Kriminalkommissar des LKA nach dem Fund einer Leiche in Bahnhofsnähe erst einmal gegen die Bahnexperten der Bundespolizei und Terrorismusexperten des BKA behaupten muss. Der Sonntagabend ist gerettet.

< Die Forcierung des Enforcement >

Vor genau einer Woche hat der Bundestag in 3. Lesung das lange Zeit umstrittene Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verabschiedet. Das Gesetz setzt die Vorgaben der sog. „enforcement-Richtlinie“ (RL 2004/48/EG) um (1.). Die korrelierende strafrechtliche enforcement-Richtlinie hat hingegen bislang noch nicht das Brüsseler Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Sie wird es auch nach neueren Entwicklungen auf absehbare Zeit nicht tun (2.).

1. Bei der jetzt erfolgten Umsetzung der zivilrechtlichen enforcement-Richtlinie in das deutsche Recht wurde nunmehr ein zivilrechtlicher Drittauskunftsanspruch für bestimmte Fälle normiert. Die CDU/CSU-Fraktion preist ihn als Kernpunkte der Novelle. Dieser bestand bislang nicht und ist von der Richtlinie nicht zwangsläufig gefordert, wie der EuGH (EuGH vom 29.1.2008 Rs. C-275/06 „Promusicae/Telefonica“) kürzlich entschieden hat. Es entsprach auch nicht der ursprünglichen Fassung des Entwurfs. Der Auskunftsanspruch soll es Rechteinhabern ermöglichen, sich zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen direkt an den Inhaber notwendiger Informationen zur Durchsetzung zu wenden.

Im Urheberrecht besteht dieser Anspruch aber nur, wenn das „gewerbliche Ausmaß“ des Verstoßes dargelegt wird. Dieser Begriff wurde statt des bislang verwendeten Begriffs „im geschäftlichen Verkehr“ eingeführt. Dem Begriff wird dabei eine qualitativ/quantitativ-Definition zugrunde gelegt. Er soll auf diese Weise insbesondere den Gegebenheiten des

„filesharing“ Rechnung tragen. Er soll sowohl Verstöße erfassen, die in großer Anzahl, aber ohne Gewinnerzielungsinteresse begangen werden (typisch beim up- und download großer Stückzahlen von Dateien in Musiktäuschbörsen und vergleichbaren Netzwerken). Ebenso soll er Fälle erfassen, in denen ein qualitativ schwerwiegender Verstoß stattfindet, aber nicht in großer Stückzahl (z.B., wenn ein neuer Kinofilm vor dem offiziellen und weltweit einheitlichen Kinostart ins Netz gestellt wird).

Um den Datenschutz zu gewährleisten, wird die Auskunft von einem richterlichen Beschluss abhängig gemacht (Richtervorbehalt). Gleichzeitig wird § 128 der Kostenordnung angepasst und die Gebühr für eine Auskunft auf 200 € festgesetzt. Zwar wird von manchen die weite Fassung des Auskunftsanspruchs kritisiert. Allerdings gehen betroffene Rechtskreise davon aus, dass sich durch die neue Rechtslage in der Praxis nicht viel ändern wird. Denn eine Auskunft lohne sich nur dann, wenn es um gewerblichen Handel gehe. Der bisher einzige mögliche „Umweg“ über das strafrechtliche Akteneinsichtsrecht dürfte also nicht ab sofort Rechtsgeschichte sein. Allerdings beginnen auch hier die Gerichte (wie z.B. das AG Offenburg) und die Staatsanwaltschaften (u.a. Wuppertal und Schleswig-Holstein) in zunehmendem Maße, eine de facto Bagatellgrenze einzuführen. Das AG Offenburg hatte in einem Fall den Antrag für eine geringe Zahl als unverhältnismäßig abgelehnt (vgl. unseren Newsletter vom 25.1.2008). Die StA gibt vermehrt die Anweisung, die Namen und Daten von Tauschbörsennutzern dann nicht mehr zu ermitteln, wenn keine wirtschaftlichen Interessen mit dem filesharing verfolgt werden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, die Abmahngebühren für manche Fälle zu deckeln (100 €). Dies soll dann greifen, wenn Ersttäter abgemahnt werden, deren Verstoß zudem nicht in „gewerblichem Ausmaß“ stattgefunden hat.

Ob die Novelle allerdings die gewünschte Vereinfachung bringt, kann bezweifelt werden. Klarheit über die Auslegung der neuen Begrifflichkeiten wird in Teilen nur die Rspr. schaffen können. Insbesondere beim Begriff „gewerbliches Ausmaß“ ist hier einiger Interpretationsspielraum eröffnet. Die Musikindustrie ist jedenfalls mit dem Entwurf nicht zufrieden. So klagt *Dieter Gorny*, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie: „Statt die Probleme zu lösen, wirft der jetzt vorliegende Gesetzentwurf viele neue Fragen auf und verlagert die Kosten der Rechtsverfolgung auf die Seite der Geschädigten.“

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/087/1608783.pdf>

[http://www.presseportal.de/pm/7846/1170528/cdu\\_cs\\_bundestagsfraktion](http://www.presseportal.de/pm/7846/1170528/cdu_cs_bundestagsfraktion)

<http://www.netzwelt.de/news/77521-filesharing-auswirkungen-von-neuem-gesetz.html>

2. Das Brüsseler Gesetzgebungsverfahren über die strafrechtliche enforcement Richtlinie ist hingegen vorerst aufgehoben. Die strafrechtlichen Teile, die aus der ursprünglichen enforcement Richtlinie ausgegliedert wurden und als (RL-Vorschlag KOM(2006)168 endg.) seit Jahren auf ihre Verabschiedung warten, wurde im EP am 11.4.2008 erneut auf unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Hintergrund ist die beim EP-Präsidenten anhängige Beschwerde der Grünen-Abgeordneten Lichtenberger gegen den bereits vom EP verabschiedeten Text der Richtlinie. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Detailfrage des Vorhabens. Es geht um den Umfang, in welchem Parallelimporte von den Tatbeständen der RL ausgenommen werden sollen. Die derzeitige Fassung der RL sieht vor, dass Parallelimporte nur dann straffrei bleiben, wenn sie vom Rechteinhaber genehmigt wurden. Auch der Rat zweifelt an der Notwendigkeit der strafrechtlichen Harmonisierung. Er hat die EU-Kommission zu einem Gutachten über die Notwendigkeit der Harmonisierung

aufgefordert. Die EU hatte sich in dieser Angelegenheit bereits zuvor zu einem ungewöhnlichen Schritt entschlossen. Sie hat im September 2007 eine Befragung über die Gesetzeslage in den Mitgliedstaaten veranlasst. Diese hatte sie anscheinend zuvor versäumt. Sie möchte hiermit sicherstellen, dass einer strafrechtlichen Harmonisierung wirklich die herausragende Bedeutung zukommt, welche ihr von der EU-Kommission unterstellt wird. Dies ist jedoch angesichts der zurückhaltenden strafrechtlichen Praxis der Strafverfolgungsinstitutionen der Mitgliedstaaten und der Lückenhaftigkeit des zivilrechtlichen Rechtsschutzes äußerst zweifelhaft. Weitere Blockaden drohen darüber hinaus im Rat, der den Vorschlag bislang nicht beraten hat. U.a. England hat wegen grundsätzlicher Bedenken gegen den Erlass von Strafrecht im Rahmen des EG-Vertrags eine Klage für den Fall der Verabschiedung des RL-Vorschlags angekündigt.

## II. Forschung und Lehre

< Lehre im Sommer >

Interessierte LeserInnen der lehrstuhleigenen Wandzeitung werden sich erstaunt über diese Rubrik zeigen. Hat RH nicht Forschungssemester, um sich mit seiner ganzen Kraft und wissenschaftlichen Exzellenz den gesellschaftlich relevanten Fragen von Gut oder Böse, Laissez-faire oder Strafe und Rechen oder Vertikutierer hinzugeben (vgl. auch unten IV. und V.)? Doch, das hat er. Aber nur weil RH sich in der Sonne bräunt und die Beine ein bisschen baumeln lässt, heißt das nicht, dass Lehre klein geschrieben wird am Institut.

Die unermüdlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben es wieder einmal geschafft, Lehre auf höchstem Niveau vorzubereiten. Diesmal befindet sich das 2. Fachsemester fest in der ideologischen Hand des Instituts. Dass Körperverletzung, Raub und Mord nur Produkte gesellschaftlicher Zuschreibung sind, wird den Studierenden in einer eigens hierfür völlig neu konzipierten Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht BT eingetrichtert. Zudem wird die okkupierte Kleingruppe in der Anfängerübung zum Strafrecht AT dazu genutzt, um aufzuzeigen, wie es auch völlig ohne Wissen möglich ist, eine Klausur zu bestehen.

Wir freuen uns auf die Studierenden. Lehre ist unser Leben.

< International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment startet >

Schon lange haben wir die Kategorie „Forschung und Lehre“ nicht mehr bedient, weil wir uns aus beiden Bereichen im Wesentlichen zurückzogen. Jetzt bereits Beitrag Nr. 2. Aber mit dieser zweiten schwerpunktmäßig am MPI in Freiburg und unter Mitwirkung weiterer Max Planck-Institute (für öffentliches Recht und Völkerrecht, für Rechtsgeschichte und für ethnologische Forschung) betriebenen Research School – <http://remep.mpg.de/remep/en/pub/startseite.htm> – gibt es definitiv Neues zu berichten. Ziel (auch) dieser Research School soll es sein, im Rahmen der Nachwuchsförderung jüngerer NachwuchswissenschaftlerInnen aus der Kriminologie, den Rechtswissenschaften (Strafrecht und Völkerrecht), der Rechtsgeschichte und der Ethnologie die Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen einer strukturierten Ausbildung auf die Promotionsprüfung vorzubereiten. Das Forschungsprogramm befasst sich dabei mit zentralen Fragestellungen der Aushandlung, Konstruktion, Aufrechterhaltung und Wiedergewinnung sozialer Ordnung und sozialer Kontrolle. Diese Grundsatzfragen haben im Kontext von Konflikt- und

Postkonfliktgesellschaften neue Bedeutung gewonnen, wo bei der Suche nach modernen Lösungsstrategien auch tradierte Ansätze der Konfliktregelung (Mediation) nutzbar gemacht werden. Diese treten – partiell – neben überkommene Vergeltungskonzepte und ergänzen die etablierten Modelle des Strafens und der Strafbegründung – oder ersetzen sie teilweise ganz.

Nach einem einführenden Seminar diese Woche gilt es nunmehr, diese Idee in die Tat umzusetzen. Und das ist schwerer, als man auf den ersten Blick meinen könnte: So sind die Vorteile eines streng durchdeklinierten (amerikanischen) Doktorandensystems zu nutzen und die potenziellen Nachteile fehlender Individualität abzufedern. Die Interdisziplinarität ist gleichfalls eine große Chance, nur muss eine Basis der gemeinsamen Kommunikation geschaffen werden. Schließlich gilt es, etwas zu erlernen, was bei Nicht-Naturwissenschaftlern weitgehend in Vergessenheit geraten ist, weil man es für unnötig hielt: die Teamarbeit als einer notwendigen Voraussetzung, um etwas Besseres zu schaffen.

### III. Events

#### < Gefährliche Menschenbilder – Tagung in Bielefeld >

Für Juristen, die sich mit dem interdisziplinären Glanz der Kriminologie umgeben, sind Tagungen zum Thema Umgang mit zugeschriebenem sozial auffälligen Verhalten immer von besonderem Interesse. Eine solche fand vom 27. bis 29. März in Bielefeld statt. Dabei ging es um die Frage, ob insbesondere die sog. Bio-Wissenschaften dazu beitragen, dass ein möglicherweise gefährliches gesellschaftliches Bild eines determinierten Straftätertypus erzeugt oder verfestigt wird.

Natürlich wurde auch vom LSH eine Delegation nach Bielefeld entsandt, um in gewohnt konzentrierter, engagierter und wissenschaftlich fundierter Weise mitzudiskutieren. Das Thema war uns so wichtig, dass es sogar zur Chefsache gemacht wurde und RH persönlich anwesend war. Und damit nicht genug. Das über Jahre aufgebaute wissenschaftliche Exzellenznetz des Lehrstuhls leistete wieder hervorragende Arbeit. So gelang es, dass befreundete WissenschaftlerInnen aus ganz Deutschland nach Bielefeld kamen und mit uns zusammen Großes anstrebten.

Obwohl bekannte Namen wie Sack, Prittwitz und Günther kurzfristig absagten oder wieder abreisten, war die Tagung ein voller Erfolg. Z.B. referierte der Psychiater Harald Dressing über neueste neurobiologische Forschungsergebnisse vor allem zu Pädophilie und deren mögliche Bedeutung für die Rechtswissenschaft. Dies veranschaulichte er an MRT-Aufnahmen, die bei sexuellen Reizen unterschiedliche Gehirnaktivitäten von Pädophilen und Nicht-Pädophilen zeigten. Der ihm entgegengebrachte methodische Einwand, dass bei häufigerer bildlicher Stimulation Untersuchungen zeigten, dass der Penis teilweise nicht mehr messbar reagiere, konterte er geschickt und für alle überzeugend damit, dass der Penis viel tiefer als das Gehirn sitze. Insgesamt wurde er nicht müde zu betonen, dass neurobiologische Vorgänge nur ein Erklärungsbaustein seien und natürlich auch soziale Faktoren eine entscheidende Rolle bei der Entstehung abweichenden Verhaltens bildeten. Durch diese dauerhafte Relativierung schwächte er die Abwehrkräfte der anwesenden Soziologen und Juristen entscheidend und redet sich letztlich in unsere Herzen.

Einen gleichfalls sympathischen Vortrag hielt Jens Asendorpf, Psychologe aus Berlin. Er verzichtete auf umständliches, wissenschaftlich verklausuliertes vorsichtiges Abwägen und stellte unmissverständlich fest, dass menschliches Verhalten zu 50 % biologisch und zu 50 %

gesellschaftlich beeinflusst sei. Bezogen auf das Tagungsthema verwahrte er sich überzeugend dagegen, dass Studien, die eine biologische Teildeterminiertheit für kriminelles Verhalten aufzuzeigen glauben, gefährliche Menschenbilder erzeugen könnten. Diese Ansicht veranschaulichte er durch sein eigenes Bild einer Lawine, das auch optisch mittels eines Beamers vier mal drei Meter an die Wand projiziert wurde. Diese Bild stehe für die Entwicklung junger Menschen. Am Anfang ihres Lebens könne auch bei einer kriminellen biologischen Anlage noch gegengesteuert werden. Im Lebensverlauf gewinne die Lawine jedoch an Fahrt und reiße alles, was sich ihr in den Weg stellt, unaufhaltsam in den Tod.

Einen gut strukturierten, anschaulich und prägnant vermittelten soziologischen Gegenpunkt setzte der Kriminalsoziologe Reinhard Kreissl, dem es bei seinem Vortrag darum ging, im Rahmen eines integrierten Theorieprogramms Biologismus und Soziologismus unter theoriearchitektonischen Gesichtspunkten zu radikalisieren. Die Zuhörer waren sichtlich beeindruckt.

Nicht alle weiteren Tagungshighlights können hier Erwähnung finden. Erfrischend klar und fundiert war jedenfalls Hans-Jürgen Kerner, der sich mit seinem Mitarbeiterteam immer wieder gegen pseudo-wissenschaftlich fundierte gefährliche Menschen wandte. Auch kamen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu Wort. Einige bereiteten sich freilich unter falschen Voraussetzungen auf die Tagung vor. So bekundete Laura Böhm, Kriminologin aus Hamburg, sie sei bei der Vorbereitung des Vortrages davon ausgegangen, sie würde vor kritischen Kriminologen vortragen, habe sich aber wohl geirrt.

< Tiedemann wird 70, bekommt eine Festschrift und 120 Gäste haben lecker Essen >

Am ersten April feierte der „Pionier des Wirtschaftsstrafrechts“ (Badische Zeitung) seinen 70. Geburtstag. Wie dieser Tag begangen wurde, wissen wir nicht, wohl aber waren zahlreiche Zeugen knapp zwei Wochen später zugegen, als es sich Tiedemann nicht nehmen ließ, die Überreichung einer Festschrift an ihn mit einem opulenten Abend im Colombi zu kontern.

Dass beides auch weitgehend virtualisiert erfolgen könnte, deutete der Jubilar in seinen Dankensworten und die Küche mit ihren Grüßen an. So führte Ersterer mit dem genüsslichen Verzehren eines Kekses vor, wie eine Festschrift dereinst an den Computerexperten Sieber übergeben werde. Das Wenden dieses Kekses im Mund entspreche dem Blättern, das Herunterschlucken der vollkommenen Kenntniserlangung. Tiedemann selbst schätzte sich glücklich, einen voluminösen Band in sein Schlafgemach nehmen zu dürfen, der – wie die Chronisten flugs errechneten – 16 Seiten stärker als derjenige für Roxin ist.

Und der Küchenchef zog mit seinen düsteren Vorahnungen nach, indem er seine Grüße eher als Drohgebärden gestaltete, die man weder auf der Speisekarte entziffern noch mit dem Gaumen dingfest machen konnte. Tisch 4 jedenfalls war froh, als Hauptgang ein Schwarzwälder Rind bluten zu sehen.

Ob sich die Autorinnen und Autoren des Festschriftbandes in gleicher Weise handfest verhielten, wird sich weisen, in der nächsten Woche werden auch wir ein Exemplar in unseren Händen halten. Wir können nur eines vorab versichern: Der Beitrag aus eigenem Hause ist wie stets biedere Hausmannskost.

#### IV. Ratgeber LSH

< Wir stellen vor: Das Forschungsfreisemester >

RH hat dieses Semester Forschungsfreisemester oder Freisemester oder Forschungssemester, ist jetzt nicht so wichtig, jedenfalls lehrt er auf keinen Fall. Was treibt er also, fragen sich die Menschen, die das Leben von RH ohnehin mit einem gewissen Argwohn begleiten. Diese Menschen haben es nur mühsam in ihren Kopf bekommen, dass es verboten ist, die Semesterferien so zu bezeichnen. Und grübeln ein wenig misstrauisch: „Ich kann es ja verstehen, was ein Chemiker oder ein Mediziner in einem solchen Semester macht. Er erfindet ein neues Element oder haut ein Medikament raus. Aber Du?“ „Nun, ich schreibe einen Aufsatz, vielleicht sogar ein Buch, grübele ein wenig über dies und das, halte ein paar Vorträge und so.“

Eines ist sicher: Sie werden dies nicht als legitime Beschäftigung in einer Zeit verkaufen können, in der sogar noch Geld fließt. Machen Sie also Nägel mit Köpfen: Lehren Sie nicht nur nicht, sondern lassen Sie auch das Forschen sein. Forschungsfrei-Semester eben oder schlicht Freisemester. Halten Sie sich über die Playoffs auf dem Laufenden, arbeiten Sie sich in die Mannschaftsaufstellung von Polen für die Europameisterschaft ein, überprüfen Sie, wer bei der Tour de France noch dabei sein könnte. Das reicht.

Was daran anders ist als sonst? Nun, das ist eine andere Frage – oder auch das Problem.

< Exzellenzuni – Der ultimative Vergleich >

Die Exzellenz am See – Konstanz – hat es gezeigt: Die eigentlichen Perlen müssen nicht immer dort liegen, wo man sie gemeinhin vermutet. Aber sie können es: Und Würzburg ist ein prägnantes Beispiel hierfür. Immer wieder verkünden Städte großspurig in ihren Hochglanzbroschüren, sie würden in der Mitte von Deutschland, Europa, dem Harz oder so liegen. Würzburg lässt bescheiden Zahlen für sich sprechen: 367 km von Aachen, 385 km von Dresden, 389 von Garmisch-Patenkirchen. Mehr braucht man wohl nicht zu sagen.

Setzen wir unsere Analyse mit unserem patentierten Google-Test fort, bei dem wir „China“ und „Würzburg“ kombinieren, um die Zugewandtheit unseres Testobjekts zur Zukunft schlechthin zu überprüfen. Und da bleibt uns – salopp formuliert – doch wirklich die Spucke weg: an erster Stelle gleich das China-Restaurant Shanghai Garten, das ganz zu Recht damit wirbt: „Wir werden für Ihren geruhsamen Feierabend und Ihre Vergnügungen Spielkarten, Schach, Fernseher u.a. zur Verfügung stellen.“ Parkmöglichkeiten „vor dem Haus auf der Straße“, wer hätte das gedacht.

Diese scheinbare Gegensätzlichkeit – hier Weltkulturerbe, da Parken vor dem Haus; hier „eine der ältesten und traditionsreichsten Universitäten Deutschlands“ (Selbstauskunft), da Weinparade am Dom (Achtung: 2008 evtl. Ortswechsel); hier Gastgeber des Nationalteams von Ghana während der WM 2006, da derzeit 10. Tabellenplatz des Würzburger FV in der Bayernliga – machen den Charme der unterfränkischen Metropole aus.

Wir können allerdings eines mit Gewissheit sagen: Die Julius-Maximilians-Universität spielt in der Champions-League. Wie? Würzburg ist gar keine Exzellenzuni? Ein Skandal.

## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Alles nur geträumt >

Wie, nächste Woche beginnen die Vorlesungen schon wieder? – Was lehr ich denn? – Sicherlich das Übliche. – Aktenordner gegriffen, Stand 1997. – War da nicht zwischenzeitlich ne Reform? – Reicht es, wenn ich darauf verweise, dass die Grundstrukturen gleich geblieben seien? – Aber was waren noch mal die Grundstrukturen? – Wäre es nicht didaktisch wertvoll, dies die Studierenden herausfinden zu lassen? – Kleingruppenarbeit? – Rektor-Stimme aus dem Off, knatternd: „Die Herausforderung besteht darin, der Exzellenz in der Wissenschaft die Exzellenz in der Lehre folgen zu lassen.“ – Welche Exzellenz in der Wissenschaft? – Ist mein Lehrkonzept exzellent? – Schweißgebadet aufgewacht, Kuschtier aus dem Bett geschmissen. – Es dämmt: Dieses Semester = Forschungsfreiemester – Wieder ins Bett geknallt. – Schwein gehabt, alle.

## VI. Das Beste zum Schluss

Wir müssen uns nun ein wenig sputen, um die alten Kalauer zu George W. Bush noch rauszuhauen, auch wenn wir natürlich keine Skrupel hätten, Ihnen auch gut Abgehangenes als den letzten Brüller zu verkaufen.

<http://de.youtube.com/watch?v=tBg9p0cS48U>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit ein wenig Gejammere, dass es uns zunehmend schwer fällt, die ganze Zeit, die wir im Freiemester haben, totzuschlagen.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>